



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 65/22

vom
20. April 2022
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht
geringer Menge u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 1. Juli 2021 werden als unbegründet verworfen; jedoch wird entsprechend der Antragschrift des Generalbundesanwalts die den Angeklagten G. betreffende Einziehungsentscheidung dahin geändert, dass gegen ihn die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 31.818,75 Euro, hiervon in Höhe von 10.650 Euro als Gesamtschuldner mit dem Angeklagten W. und in Höhe von 10.408 Euro als Gesamtschuldner mit dem Angeklagten A. , angeordnet ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Sander

König

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Saarbrücken, 01.07.2021 - 6 KLS 36/20